

Berufgenossenschaftliche
Informationen für Sicherheit
und Gesundheit bei der Arbeit

BGI 840
(ZH 1/427)

BG-Information

Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen

vom Mai 2002



BG BAHNEN

Berufgenossenschaft der
Straßen-, U-Bahnen und
Eisenbahnen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung	3
Gefährdungen durch den Straßenbahnbetrieb	4
Allgemeine Verhaltensregeln	5
Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich	6
Besonderheiten bei Bahnen mit Stromschienen	7
Elektrische Gefährdung	8
Besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen	9
Anhang: Bestätigung (Muster)	10

Die in dieser BG-Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Anfragen sind zu richten an:

**Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen,
Fontenay 1 a, 20354 Hamburg, Telefon (0 40) 4 41 18-0,
E-Mail: praev.hh@bg-bahnen.de.**

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen) enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.



Vorbemerkung

Mit dieser BG-Information werden betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen über die besonderen Gefährdungen durch den Bahnbetrieb und die daraus abzuleitenden Sicherheitsmaßnahmen informiert.

Diese Schrift unterstützt sowohl Unternehmer als auch Versicherte bei deren insbesondere sich aus den §§ 3 bis 6, 8, 9 und 12 sowie aus § 15 Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflichten.

Straßenbahnen sind Bahnen, die in den Geltungsbereich der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) fallen, also auch U-Bahnen und Stadtbahnen.

Gefährdungen durch den Straßenbahnbetrieb können entstehen, wenn sich die Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Gleisbereich aufhalten oder in diesen hineingeraten können. Der Gleisbereich ist nicht nur der von den Fahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sondern auch der Bereich unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Zusätzlich bestehen elektrische Gefährdungen bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Fahrleitungen.

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen sind nicht im Straßenbahnbetrieb tätig und mit dessen Abläufen im Detail nicht vertraut. Das betrifft z. B. Personen, die sich nur zeitweise in Unternehmen mit Straßenbahnbetrieb aufhalten, z. B. Mitarbeiter von Energieversorgern, Bauhandwerker von Fremdfirmen, Beschäftigte im Garten- und Landschaftsbau.

Für die Unterweisung betriebsfremder Personen ist deren unmittelbarer Vorgesetzter verantwortlich. Informationen über die bahnspezifischen Gefährdungen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen muss er beim Straßenbahnunternehmen einholen¹⁾.

¹⁾Als Nachweis der Ausgabe dieser BG-Information kann der Vordruck einer Bestätigung verwendet werden, der im Anhang zu dieser BG-Information abgedruckt ist.

Gefährdungen durch den Straßenbahnbetrieb

Bei Tätigkeiten im Gleisbereich können Personen durch Schienenfahrzeuge umgestoßen, überfahren oder durch Fehlverhalten verletzt werden. Die Verletzungsfolgen sind überdurchschnittlich hoch.

Die Gefährdungen ergeben sich aus den Besonderheiten des Bahnbetriebes:

- Straßenbahnfahrzeuge sind spurbunden und können nicht ausweichen.
- Straßenbahnfahrzeuge rollen teilweise sehr leise.
- Straßenbahnfahrzeuge haben wegen der großen Masse und der besonderen Bremseigenschaften lange Anhaltewege.
- Die Fahrleitung steht unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung.

Allgemeine Verhaltensregeln

Führen betriebsfremde Unternehmen Arbeiten aus bei denen Personen in Gleisen oder in deren Nähe tätig werden oder die den sicheren Bahnbetrieb gefährden können, müssen sie vorher die Zustimmung des Straßenbahnbetriebes einholen. Die Sicherungsmaßnahmen bei diesen Arbeiten werden durch das Straßenbahnunternehmen festgelegt oder genehmigt.



Gleisanlagen, die mit Rasen eingedeckt sind, wirken lärmindernd. Schienenfahrzeuge können akustisch nur schwer wahrgenommen werden.



Bei Arbeiten in nicht gesperrten Gleisen muss Warnkleidung getragen werden. Für eine optimale Erkennbarkeit sind Westen und Jacken zu schließen.

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen müssen die bahnspezifischen Gefährdungen kennen und erforderliche Verhaltensregeln beachten:

- Befolgen Sie stets die Anweisungen der Mitarbeiter des Straßenbahnbetriebes.
- Tragen Sie Warnkleidung.
- Betreten Sie den Gleisbereich nur, wenn Sie über das richtige Verhalten unterwiesen sind und es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Verhalten Sie sich so, dass Sie durch bewegte Schienenfahrzeuge nicht gefährdet werden können.
- Treten Sie nicht auf Teile der Gleisanlagen, die ein sicheres Gehen oder Stehen nicht ermöglichen oder die sich bewegen können (z. B. Schienen, Weichen).
- Legen Sie Werkzeuge, Geräte, Baustoffe oder Bauteile so ab, dass diese nicht von vorbei fahrenden Schienenfahrzeugen erfasst werden können.
- Teilen Sie Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Verantwortlichen des Bahnbetriebes mit.
- Beachten und befolgen Sie optische und akustische Warnsignale sofort.
- Betreten Sie Arbeitsräume des Straßenbahnbetriebes nur nach Zustimmung des Verantwortlichen.

Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich

- Benutzen Sie möglichst Wege, die auch für die Allgemeinheit zugelassen oder die besonders festgelegt sind.
- Betreten oder überqueren Sie außerhalb von Überwegen nur dann Gleise, wenn andere Möglichkeiten nicht bestehen.
- Überqueren Sie Gleise nur dort, wo ausreichende Sicht vorhanden ist und wenn sich kein Schienenfahrzeug nähert.
- Blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten, weil Schienenfahrzeuge aus beiden Richtungen kommen können.
- Überqueren Sie Gleise immer auf dem kürzesten Weg.
- Verlassen Sie sofort das Gleis, wenn sich Schienenfahrzeuge nähern und suchen Sie einen sicheren Standplatz außerhalb des Fahrbereiches auf.
- Achten Sie auf Stolpergefahren im Gleis.
- Meiden Sie Weichenbereiche.



Bei Arbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ist darauf zu achten, dass auch vor Gefahren durch den Individualverkehr gewarnt wird.



Im Betrieb befindliche Gleise dürfen nur mit Zustimmung der Sicherheitsaufsicht oder des Sicherungspostens betreten oder überquert werden.

- Halten Sie beim Überqueren von Gleisen mindestens 2 m Abstand von stillstehenden Schienenfahrzeugen.
- Nehmen Sie bei besetzten Fahrzeugen vor dem Überqueren von Gleisen Sichtkontakt mit dem Fahrzeugführer auf.
- Klettern Sie nicht über Kupplungen.

Besonderheiten bei Bahnen mit Stromschienen

- Übersteigen Sie Stromschienen nur an den dafür vorgesehenen Stellen.
- Betreten Sie nicht die Abdeckung von Stromschienen.

Elektrische Gefährdung

Fahrleitungen von Straßenbahnen stehen unter Spannung bis zu 900 V. Diese Spannung liegt auch an den Stromabnehmern der Fahrzeuge an. Bei U-Bahnen befinden sich die Stromabnehmer seitlich an den Fahrwerken.

Die hohe Spannung hat bei direkter Berührung schwere Verletzungen oder den Tod zur Folge. Eine indirekte Berührung mit Gegenständen, (z. B. Leitern, Stangen, Ausleger von Kranen und Baggern, Wasserstrahl) oder ein zu geringer Abstand zu Anlagenteilen ist lebensgefährlich.

- Betrachten Sie elektrische Anlagen grundsätzlich als unter Spannung stehend.
- Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen werden vom Straßenbahnunternehmen vorgegeben.
- Halten Sie stets den Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen ein. Dieser beträgt z. B. bei einer Spannung von 750 V mindestens 1,0 m.
- Unterschreiten Sie auch mit Geräten, Werkzeugen, und sonstigen Gegenständen den Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Teilen nicht.
- Halten Sie von herabhängenden Teilen der Fahrleitung einen ausreichenden Abstand.



Bei bestimmten Arbeiten während der Betriebspause muss auch die Fahrleitung freigeschaltet werden.

- Berühren Sie diese nicht, bis die Spannung abgeschaltet und die Teile geerdet sind.
- Berühren Sie nicht Zweige, Äste oder Bäume, die auf spannungsführende Teile gefallen sind.

Besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen

Verantwortliche von Unternehmen, die Arbeiten im Gleisbereich von Straßenbahnen ausführen, müssen sich über besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, z. B. in Tunnelanlagen, beim Bahnunternehmen informieren.

Bei Arbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen müssen auch Sicherungsmaßnahmen gegenüber Gefahren durch den Individualverkehr getroffen sein.



Bei Fahrten im Nachbargleis müssen die Arbeiten unterbrochen werden, wenn dabei die neben dem Nachbargleis liegende Schiene des Arbeitsgleises überschritten wird.

Anhang

Bestätigung (Muster)

Name des Straßenbahnunternehmens: _____

Örtlichkeit / Anlass: _____

Besondere ortsbezogene Maßnahmen: _____

Der Verantwortliche der Fremdfirma wurde eingewiesen und hat die BG-Information »Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Straßenbahnen«, Ausgabe Mai 2002, erhalten.

Ort / Datum	Name	Telefon	Unterschrift
-------------	------	---------	--------------

Name der Fremdfirma: _____

Ich bestätige, die BG-Information erhalten zu haben und verpflichte mich durch meine Unterschrift mich/meine Mitarbeiter mit dem Inhalt vertraut zu machen und die darin enthaltenen Anweisungen sowie die ortsbezogenen Maßnahmen gewissenhaft zu beachten.

Ort / Datum	Name	Telefon	Unterschrift
-------------	------	---------	--------------

Verteiler:

- Verkehrsunternehmen (Original)
- Fremdunternehmen (Kopie)

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neue Bezeichnung und Bestell-Nummer umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese einer so genannten Transfer-Liste des neuen BGVR-Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.